



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

Faktenblatt | Steuerpolitik | Erbschaftsteuer

Erbschaftsteuer 2026 — Daten und Fakten



Warum bedarf es einer Verschonung des Betriebsvermögens?

- Ohne Verschonung würde der **Fortbestand von familiengeführten und mittelständischen Unternehmen** in Deutschland gefährdet.
- Die Verschonungen des Betriebsvermögens sind **keine Privilegien**, sondern eine **notwendige Voraussetzung zum Schutz von Arbeitsplätzen** in Deutschland.
- Deutsche Unternehmen sind **ohne** eine **besondere Verschonung international benachteiligt** und es droht die Gefahr, dass sie nicht fortgeführt oder an (ausländische) Investoren verkauft werden.

Sind die großen Unternehmen nicht sowieso schon steuerlich begünstigt?

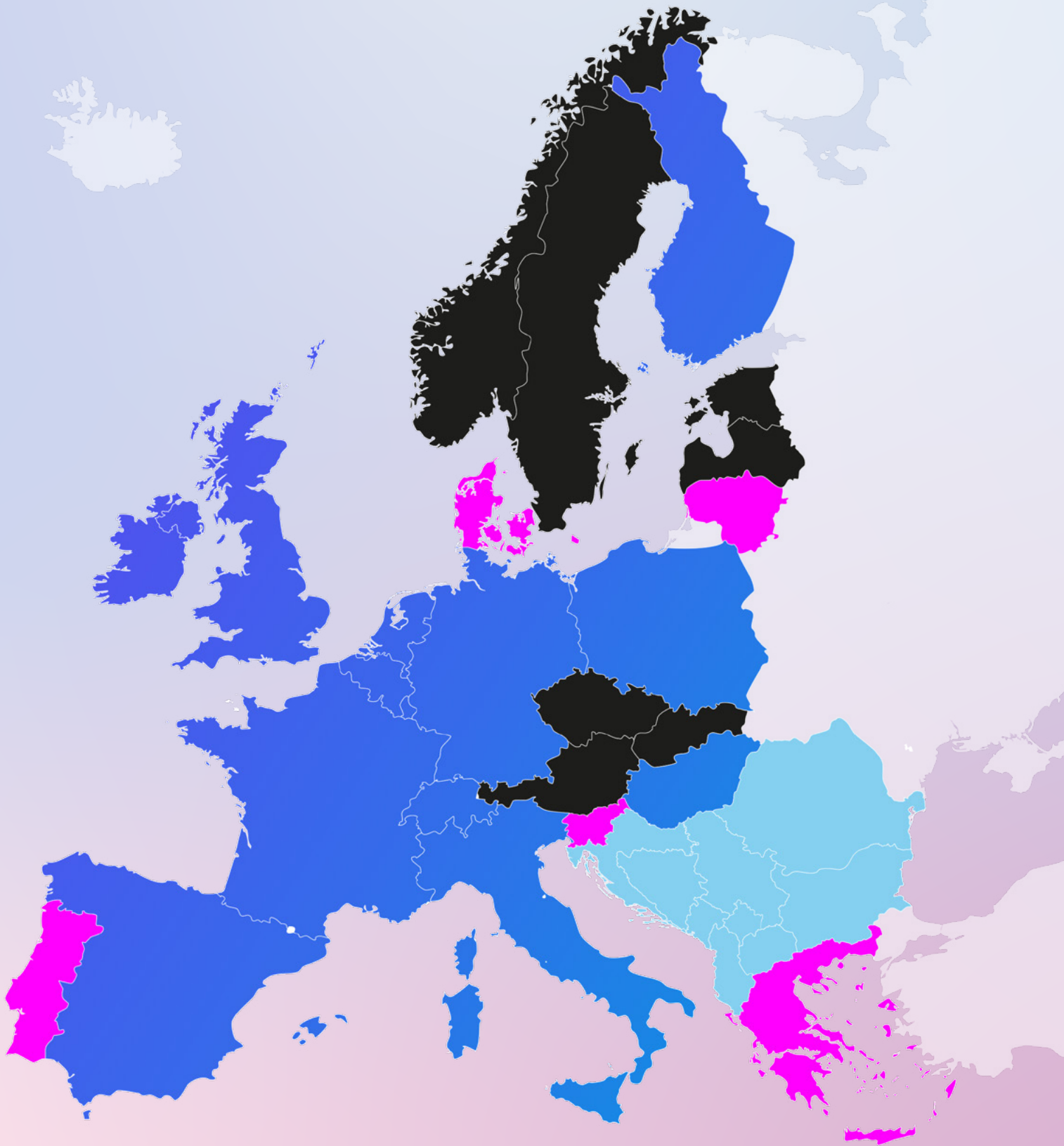
- Nein, Deutschland ist für Familienunternehmen heute schon ein **Höchststeuerland**.
- Der Spitzensteuersatz für Mitunternehmer einschließlich Solidaritätszuschlag liegt bei **knapp 47,5 %** (mit Kirchensteuer über 50 %).
- **Betriebsvermögen wird doppelt besteuert**
– einmal bei der Gewinnerzielung (Ertragsteuern) und später bei der Erbschaft.

Ist die Vermögensungleichheit in Deutschland gestiegen?

- Die **Vermögensungleichheit in Deutschland** hat **nicht zugenommen**, sondern ist seit 2007 konstant.

Ist die Verschonung des Betriebsvermögens international üblich?

- Die **Mehrzahl der OECD-Staaten** begünstigt betriebliches Vermögen bei der Erbschaftsteuer.
- Einige Staaten haben die Erbschaftsteuer sogar **abgeschafft oder nie erhoben**.



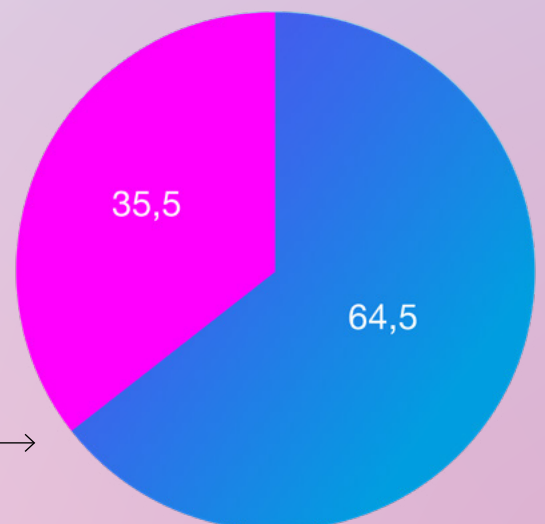
- Begünstigte Besteuerung
- Erbschaftsteuer abgeschafft oder nie eingeführt
- Keine begünstigte Besteuerung
- Keine Angabe

Muss bei Erbschaften von über 26 Mio. Euro gar keine Erbschaftsteuer gezahlt werden?

- Die Verschonung des Betriebsvermögens von mittleren Unternehmen (bis 26 Mio. Euro) ist an den **Erhalt von Arbeitsplätzen** über 5 bzw. 7 Jahre geknüpft.
- Bei der Verschonung des Betriebsvermögens von großen Unternehmen (ab 26 Mio. Euro) gelten dieselben, hohen Voraussetzungen. Zudem **darf der Erwerber keine finanziellen Mittel besitzen**, um die Erbschaftsteuer zu zahlen.
- Verschont wird jedoch nur das **begünstigte Betriebsvermögen**, also nicht das Verwaltungsvermögen oder die jungen Finanzmittel des Unternehmens und auch nicht das Privatvermögen.

Können Unternehmenserben nicht ohne Weiteres die Erbschaftsteuer zahlen?

- Das Vermögen von Unternehmenserben ist im betrieblichen Vermögen gebunden und **nicht liquide**.
- Ohne Verschonung müssten **Finanzmittel aus den Unternehmen entzogen** werden, die für zukünftige Investitionen fehlen.
- Damit wird faktisch die **Steuerbelastung** der Unternehmen drastisch erhöht. Eine **Stundung löst dieses Problem nicht**, sondern kann es allenfalls strecken.



**Anteil des Betriebsvermögens
am Bruttovermögen der
wohlhabendsten 1 Prozent
der Deutschen**

- Betriebsvermögen
- Übriges Vermögen

Zusammenfassung

Erbschaftsteuer darf Mittelstand und Personenunternehmen nicht gefährden

-
1. *Ohne eine Verschonung von Betriebsvermögen wird der Fortbestand vieler familiengeführter und regional verwurzelter Unternehmen beim Eigentumswechsel gefährdet.*
 2. *Der Erhalt der Unternehmen und der Schutz ihrer Arbeitsplätze rechtfertigt eine Verschonung von Betriebsvermögen.*
 3. *Gerade in der aktuellen wirtschaftlichen Situation dürfen notwendige Investitionen in Transformation, Innovation und den Standort Deutschland hierdurch nicht belastet werden.*
 4. *Die Verschonung erfolgt nicht ohne Gegenleistung der Unternehmen: Voraussetzung ist insbesondere der Erhalt der Arbeitsplätze und dies wird anhand der Lohnsumme überwacht.*
 5. *Betriebliches Vermögen ist nicht liquide, sondern in Maschinen, Anlagen, Fabrikgebäuden etc. gebunden: Ohne Verschonung müssten Finanzmittel aus den Unternehmen entzogen werden, die für zukünftige Investitionen fehlen.*
 6. *Eine Stundung löst dieses Problem nicht, sondern kann es allenfalls abmildern.*
 7. *Die Verschonung von Betriebsvermögen ist international üblich: Ohne Verschonung würden deutsche familiengeführte und mittelständische Unternehmen im internationalen Wettbewerb schlechter gestellt.*
-

Impressum

Herausgeber

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
www.bdi.eu

Ansprechpartner

Dr. Monika Wünnemann
Co-Bereichsleiterin Recht und Steuern
BDI e.V.
T: +49 30 2028 1507
m.wuennemann@bdi.eu

Phillip Frenzel
Referent Recht und Steuern BDI e. V.
T: +49 30 2028 1502
p.frenzel@bdi.eu

Umsetzung & Konzeption

Olga Begandt und Sarah Schwake
Bereich Kommunikation

Layout & Satz

Maria Dolecek

Stand

September 2026

Publikation

<https://bdi.eu/de/topics/aktuelle-steuerpolitik>



*Einfach den QR-Code mit dem
Smartphone oder Tablet einscannen
und die digitale Version öffnen.*

Der BDI auf Social Media

*Verfolgen Sie tagesaktuell unsere Beiträge auf Social Media.
Wir freuen uns über Likes, Retweets und Kommentare.*

Newsletter

bdi.eu/media/newsletter-abo



LinkedIn

linkedin.com



YouTube

youtube.com/user/bdiberlin



Instagram

instagram.com/der_bdi/



